

# Handwerks-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder

Nr. 12      Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. Abonnementpreis M. 1,50 pro Quartal. Redaktion und Expedition: Hamburg 25, Claus-Groth-Str. 1. Fernsp.: Nordsee, 2246.      **hamburg, den 20. März 1920**      Anzeigen kosten die sechsgespaltene Nonparalelle oder deren Raum 50 Pf. (Der Beitrag ist stets vorher einzulösen). Verbandsanzeigen kosten 25 Pf. die Zeile.      34. Jahrg.

## Der Ausbau unseres Beitrags und Unterstützungswesens.

Die nie geahnte Entwertung des Geldes und die damit Wechselwirkung stehende Verteuerung aller Lebensbedürfnisse haben den Wert der von unsern Gewerkschaften gewährten Leistungen bei Streik, Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. gleichem Maße herabgedrückt. Das trifft aber auch auf seither gezahlte Beiträge zu. Denn während der Lohn derer Kollegen im Malergewerbe — von den in der Industrie beschäftigten gar nicht zu reden — um etwa 400 bis 500% gestiegen ist, haben sich unsere Verbandsbeiträge, seit die Hauptklasse in Betracht kommt, nur um 80 bis 100% erhöht. Hier besteht also ein schreieliches Mißverhältnis. Das erkennen unsere Kollegen auch an. Denn in letzter Zeit mehren sich die Anträge, die vom Vorstand ein schnelleres Vorgehen fordern, damit Beiträge und Unterstützungen wenigstens einigermaßen in Einklang mit den veränderten Verhältnissen gebracht werden. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß auf diesem Gebiete, wo früher dem Vorstande immer Vorwurf zu großer Begehrlichkeit gemacht wurde, jetzt die Mitglieder ihn wegen zu großer Zurückhaltung anklagen. Nun, auch der Vorstand hat bald nach der Würzburger Generalversammlung eingesehen, daß man damals — in der Hoffnung auf die Besserung unserer Wirtschaftsverhältnisse durch den in jenen Tagen gerade unterzeichneten Friedensvertrag — zu hoch an die Frage der Beiträge geknüpft war und daß spätestens unmittelbar nach dem uns nun einmal gesicherten Winter ein energischer Schritt nach vorwärts getan werden müsse. Schon im Dezember kündigten wir dies im Beirat an und in dessen nächster Sitzung des neuen Jahres warteten wir mit uns eigneten Vorschlägen — der letzten Arbeit unserer Kollegen — auf.

Nach eingehenden Beratungen des Beirates, wobei man sich über unsere Vorschläge hinausging, wurde der Vorstand ermächtigt, eine Vorlage nach den von ihm aufgestellten Richtlinien ausgearbeitet und den Mitgliedern zur Diskussion und gemeinsamen Beurteilung zu unterbreiten. Dies geschieht weiter unten im Anschluß an die folgenden notwendig erscheinenden Darlegungen. Oberster Grundsatz war bei der diesmaligen Reform, nicht nur die Unterstützungsleistungen, die Kampffähigkeit und Finanzkraft der Organisation ganz allgemein zu erhöhen, sondern, einem stets gedauerten Wunsche der Kollegenschaft entsprechend, die Bestimmungen über Beiträge und Unterstützungen soweit wie möglich zu vereinfachen, so daß sie verwaltungstechnisch keine wesentlichen Schwierigkeiten bieten und für jedes Mitglied verständlich sind.

Aus diesem Grunde sollen an Stelle der nach dem Würzburger Statut bestehenden 4 Beitragsklassen nur noch 2 Klassen vorkommen: eine für Mitglieder mit weniger als 75 M. Wochenverdienst. Außerhalb verbleibt es bei der bisherigen Vorklasse für Behringelnde Invaliden. Die erste, niedrigere Klasse wird in der Hauptsache wohl für gering entlohnte weibliche Mitglieder Halbinvaliden in Betracht kommen. Der Beitrag für die Hauptklasse soll betragen in der 1. Klasse 1,20 M. und in der 2. Klasse 2 M. die Woche, der Vorklasse wie bisher 20 M. Der Filialbeitrag muß mindestens 30 M betragen, mit allerdings nur in sehr wenig Filialen wird auszuheben sein, werden jetzt doch schon vielfach 70 M und mehr abgehoben.

Bei der Erhöhung der Unterstützungen ist am meisten die Streikunterstützung berücksichtigt worden, denn unsern um bessere Arbeitsbedingungen kämpfenden Kollegen die hierbei zu bringenden Opfer möglichst leicht gemacht werden müssen, darüber gab es im Vorstand Beirat nur eine Meinung. Die seit 1. Oktober gezahlte erhöhte Streikunterstützung soll nunmehr im Durchschnitt (vom 1. Mai ab) um weitere 150% heraufgehoben werden. Aus der unten abgedruckten Tabelle ergibt sich, daß die einzelnen

Sätze immer auf volle Markbeträge abgerundet wurden, vor allem zur Erleichterung der Berechnung bei größeren Bewegungen.

Auch die Familienunterstützung und die Unterstützung an Abreisende bei Streiks wurden entsprechend erhöht.

Einschneidender, wenn auch, oberflächlich betrachtet, finanziell nicht so erheblich, mußte in die bisherigen Bestimmungen über die Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit und bei Arbeitslosigkeit am Orte (§§ 28 bis 26) eingegriffen werden. Das war eine Folge der schon erwähnten Befestigung von 2 bisher bestehenden Beitragsklassen und der Tatsache, daß wir es nicht mehr für ratsam hielten, die Verschiedenheiten in den Unterstützungsarten und den Systemen, auf die diese aufgebaut waren, aufrechtzuerhalten. Sag doch hierin die Quelle all der vielen Beschwerden und Vorwürfe über die Kompliziertheit und Undurchsichtigkeit unseres Verwaltungswesens und all des Unmuts in weiten Mitgliederkreisen, die sich oft — wenn auch vielfach zu Unrecht — benachteiligt fühlten.

Hier eine grundlegende Klärung und weitestgehende Vereinfachung zu schaffen, hielten wir für eine Tat, die alle Kollegen begreifen werden, wenn dadurch auch im gegebenen Augenblick, wie gar nicht anders möglich, der eine etwas besser als der andere wegkommen wird.

Nach unserer Vorlage sind Kranken- und Arbeitslosenunterstützung miteinander verknüpft. Ganz gleich, ob ein Kollege krank oder arbeitslos ist, er erhält in der 2. Beitragsklasse nach einjähriger Mitgliedschaft und 52 geleisteten Wochenbeiträgen im 2. und 3. Jahre der Mitgliedschaft (in der 1. Stufe) 80 Tage, in der 2. Stufe 40, in der 3. Stufe 90 und in der 4. Stufe 120 Tage Unterstützung. Der Unterstützungsbetrag ist einheitlich für alle Stufen auf 2,50 M. für jeden Wochentag festgesetzt.

In der 1. Beitragsklasse beträgt der Tagesatz 1,50 M.; die Unterstützungsdauer ist gleich der in der 2. Klasse.

Durch diese Regelung schwankt der Gesamtanspruch, bei der Krankenunterstützung der bisherige mittlere Beitragssatz (die 3. Klasse) zugrunde gelegt, von etwa 50 bis 100% mehr gegenüber den in Würzburg erhobten Sätzen, die am 1. April erst in Kraft treten sollten.

Von tief einschneidender Wirkung wird ferner der Wegfall der Ziffer 4 des § 28 des Würzburger Statuts sein, nach dem Mitglieder, die in einer Unterstützungsperiode mehr als die Hälfte des ihnen zustehenden Betrages bezogen hatten, beim Wiederanspruch in der nächsten Unterstützungsperiode nur Anspruch auf die Hälfte der ihnen sonst zustehenden Höchstätze haben sollten. Die Wirkung der Streichung dieser Klausel läßt sich im Moment schwer übersehen; wir glauben aber doch, diese Maßnahme verantworten zu können. Auch hierdurch wird größere Einfachheit und ein ganz bedeutender materieller Vorteil geschaffen, der allen Mitgliedern zugute kommen wird, so daß, auch die Mitglieder, die persönlich den Wegfall der freiwilligen Höherversicherung in der jetzigen 3. und 4. Klasse bedauern sollten und von der ganz wesentlichen Erhöhung der Streik-, Kranken- und Arbeitslosenunterstützung selbst über die Sätze der bisherigen höchsten freiwilligen Klasse hinaus noch nicht befriedigt sind, hierin sicherlich eine Entschädigung erblicken werden. Wobei wir noch bemerken, daß beim Weiterbestehen der jetzigen freiwilligen Klassen diese hätten um wesentlich mehr als 20 beziehungsweise 40 M von der obligatorischen 2. Klasse emporgeschiebt werden müssen.

Die Unterstützung in Sterbefällen ist im Durchschnitt beziehungsweise im Gesamtanspruch auf der bisherigen höchsten Beitragsklasse aufgebaut; hierüber aber nur unweilenlich erhöht. Der Einfachheit wegen sind auch hier die gleichen 4 Unterstützungsstufen eingeführt, wie bei der Erwerbslosenunterstützung.

Nachfolgend drucken wir die Vorlage des Vorstandes ab. Wir bitten sie an der Hand des in Würzburg beschlossenen neuen Statuts, dessen Inkrafttreten aus im letzten „Verbands-

Anzeiger“ bekanntgegebenen Gründen vom 1. April auf den 1. Mai vertagt werden muß, zu studieren und über die Stellungnahme der Kollegen in den Filialen bis 10. April dem Vorstand zu berichten.

## Beiträge, Unterstützungsleistungen und Reglements.

§ 15. Beitrag. 1. Der Beitrag richtet sich in den 2 Beitragsklassen nach der Höhe des Verdienstes und beträgt für jede Woche:

Klasse	Wochenverdienst im Sommer bis	Beitrag für die Hauptklasse
1. Klasse	M. 75,-	M. 1,20
2. „	über „ 75,-	„ 2,-

2. Mitglieder, die ihren Verdienst nach der ersten Beitragsklasse angehören, können jederzeit in die zweite Klasse überreten. Anspruch auf die höheren Unterstützungsätze erhalten diese Mitglieder nach einem Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen (§ 28 Ziffer 14).

3. Außer diesen 2 Beitragsklassen besteht eine Vorklasse mit einem Wochenbeitrag von 20 M. Hieron erhält die Hauptklasse 15 M. In der bisherigen Ziffer 7 muß es statt „mindestens 20 M.“ (Lokalzuschlag) heißen „mindestens 30 M.“

§ 17. Streikreglement. Ziffer 9. Den Mitgliedern der Streikleitung steht eine Entschädigung von 2 M. zu

§ 18. Streikunterstützung. Ziffer 5 (Absatz 2) soll lauten:

Für Ledige	pro Tag	pro Woche
1,50 M.	10,50 M.	21 M.
Verheiratete	2,-	30 „

6. Die Unterstützung beträgt (nach 26wöchiger Mitgliedschaft):

Mitgliedschaft und Beiträge	Ledige		Verheiratete	
	Unterstützung pro Tag	pro Woche	Unterstützung pro Tag	pro Woche
1/2 bis 1 Jahr: 26 bis 52 Beiträge.	8	24	8	24
1 bis 3 Jahre: 53 „ 169 „	7	42	9	54
über 3 „ und 167 „	8	48	10	60

7. Verheiratete Mitglieder erhalten außer diesen Unterstützungen für jedes Kind bis zur beendeten Schulpflicht 1 M. für jeden Wochentag.

8. (Statt 50 M. ebenfalls 1 M.)

§ 19. Familienunterstützung bei Streiks. 1. Den verheirateten Mitgliedern, die außerhalb des Streikortes in Arbeit treten, wird, wenn eine tägliche Mittel- oder zur Familie nicht möglich ist, auf Antrag bei der Streikleitung eine Familienunterstützung gewährt: für die Frau wöchentlich 10 M. und für jedes Kind bis zur beendeten Schulpflicht pro Wochentag 1 M.

§ 20. Unterstützung für Abreisende. Den in der Kontrollliste eingetragenen Streikenden kann eine einmalige Reiseunterstützung bis zu 25 M. gezahlt werden.

§ 23. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit am Orte. 1. Mitgliedern, die dem Verbandsverbande 1 Jahr angehören und 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, kann in den vom Vorstand bestimmten Fällen Erwerbslosenunterstützung gewährt werden.

2. Die Erwerbslosenunterstützung beträgt in einer Unterstützungsperiode:

Beitragsklasse	1. Stufe:		2. Stufe:		3. Stufe:		4. Stufe:	
	Nach 1 u. 2 Jahren und Bezahlung von 52 bis 136 Wochenbeiträgen	Nach 3 u. 4 Jahren und Bezahlung von 137 bis 200 Wochenbeiträgen	Nach 5 u. 6 Jahren und Bezahlung von 201 bis 364 Wochenbeiträgen	Nach 7 Jahren und Bezahlung von über 364 Wochenbeiträgen	Tag	Woche	Tag	Woche
1. Klasse	20	40	40	60	20	120	20	120
2. „	30	60	60	90	30	180	30	180

(Auf die Unterstützung der Vorklasse haben nur die Lehrlinge Anspruch.)  
• Ziffer 4 fällt weg.  
14. Tritt ein Mitglied von der Vorklasse oder von einer niedrigeren Beitragsklasse in eine höhere über, so hat es Anspruch auf Unterstützung nach den Sätzen der höheren Klasse nach einem Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen.



§ 24. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit.
Reglement.

Ziffern 1 und 2 fallen weg.
In Ziffer 11 wird geschrieben: „in der 3. und 4. Klasse.“

§ 25. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit
Reglement.

Ziffer 1 fällt weg.
§ 26. Unterstützung in Sterbefällen.

Ziffer 3: Die Unterstützungssätze richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der gezahlten Beiträge. Sie betragen:

Table with 5 columns: Beitragssätze, 1. Stufe, 2. Stufe, 3. Stufe, 4. Stufe. Rows for 1. Klasse and 2. Klasse.

6. Beim Sterbefall von Kindern bis zur beendeten Schulpflicht wird eine Unterstützung in der ersten Klasse von 15 M., in der zweiten Klasse von 20 M. gezahlt.

Übergangsbestimmung.

Vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921 werden die innerhalb des vorangegangenen Jahres bezogenen Unterstützungen nach der Zahl der in Betracht gekommenen Unterstützungstage — nicht die bezogenen Summen — angerechnet.

Die neuen Beschlüsse einschließlich der durch diese nicht berührten Bestimmungen des von der Würzburger Generalversammlung beschlossenen Statuts treten am 1. Mai (mit der 19. Beitragswoche) in Kraft.

Reichstarifvertrag für das deutsche Malergewerbe.

Um allen Kollegen Gelegenheit zu geben, das neu vereinbarte Vertragsmuster kennen zu lernen, wie es zwischen dem Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, im Verein, und dem Bund deutscher Dekorationsmaler, im Verein, einerseits und den Gehilfenorganisationen andererseits abgeschlossen worden ist, drucken wir es nachstehend ab:

§ 1. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden.

Table showing working hours by day and shift: von ... bis ... täglich ... Stunden, von ... bis ... Uhr bis abends ... Uhr.

2. Ausnahmeweise können die letztgenannten kürzeren Arbeitszeiten in dringenden Bedarfswällen an einzelnen Tagen verlängert oder verkürzt werden.

3. Bei allen Werkstattarbeiten (Schildermalerei, Vergolderei, Möbel-, Wagen-, Eisen- und Klechlererei und ähnliche), die gewohnheitsmäßig auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden, ist die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit auch für den Winter zulässig.

4. An den Sonnabenden ist um ... Uhr, an den Verabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um ... Uhr Arbeitsruhe, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

5. Mittagspause ist von ... Uhr bis ... Uhr, Kräftigungspause (nach Vereinbarung der örtlichen Verbände) ist von ... Uhr bis ... Uhr.

6. Als Nacharbeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit. Beginn die Arbeit ausnahmeweise morgens um 5 Uhr oder später, so wird diese Zeit bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit mit dem Ueberstundenzuschlag vergütet.

7. Als Ueberstundenarbeit gilt jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der regelmäßigen Arbeitszeit und der Nacharbeit liegt.

8. Gena zu leistende Ueberstunden und Nacharbeit sind, soweit als möglich, tags zuvor bekanntzugeben.

§ 2. Löhne und Leistungen.

1. Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie werden nach Stunden berechnet und nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden gezahlt.

2. Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahren unter gleicher Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeiten stufenmäßig festzusetzen.

Table showing wages for different age groups: Gehilfen über 20 Jahre, Gehilfen unter 20 Jahre.

3. Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen Lohnsatzes sind:

- a) die ordnungsgemäß zurückgelegte Lehrzeit oder bei Abzweigen die vierjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter in einem Maler- oder Lackierbetrieb mit Vertiefung von Maler- oder Antreiarbeiten;
b) die Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der vorstehenden Arbeiten.

4. Jeder Arbeitsinhaber hat auf Verlangen genügende Bescheinigungen vorzulegen.

5. Am ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt die Berechnung des Lohnes der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen, soweit diese das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Vereinbarungen sind der Lohnbehörde beziehungsweise dem zuständigen Landesamt zu melden. Erfolgt keine Mitteilung, so ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen.

6. Gehilfen, die die Voraussetzung für die Unterbringung in eine Lehrstätte nicht erfüllt haben, haben bis spätestens ... nach dem nächsten Zahlung des Meisters...

zu melden, widrigenfalls die Nachzahlung einer entstandenen Lohnminderungs nicht beanprucht werden kann.

8. Arbeitsbeschädigte haben bei ihrem Eintritt in einen Betrieb dem Meister über ihren körperlichen Zustand Mitteilung zu machen, damit sie vor Unfallgefahren bewahrt werden können.

9. Durch Anwaltsbitt oder Alter minderleistungsfähige Gehilfen werden nach Uebererlösen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. Von dieser Vereinbarung ist dem Ortsarbeitsamt beziehungsweise dem zuständigen Verbandsvertreter Mitteilung zu machen. Erfolgt keine Mitteilung, so ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen.

10. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebsort dorthin entsandt werden, die Löhne desjenigen Tarifortes, in dem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsort höhere Lohnsätze als am Orte des Hauptbetriebes tariflich festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu zahlen. Gehilfen, die am Arbeitsort eingestellt werden, erhalten die für diesen festgesetzten Löhne. Besteht am Arbeitsort kein Tarifvertrag, so sind die in dem nächstgelegenen Tariforte vereinbarten Löhne zu zahlen.

11. Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet, und jede Arbeit ist sauber und ordnungsgemäß herzustellen; um dieses dem Gehilfen zu ermöglichen, ist der Meister verpflichtet, das Material und die erforderlichen Gerätschaften in sachgemäßer Weise zur Verfügung zu stellen.

12. Wird einem Gehilfen ein Auftrag gegeben, zu dessen Ausführung er nicht die genügenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, so hat er dem Meister oder dessen Vertreter hiervon Mitteilung zu machen. Geschieht dieses nicht und muß deshalb eine von dem betreffenden Gehilfen hergestellte Arbeit zum Teil oder vollständig erneuert werden, so hat er für den von ihm verschuldeten Schaden nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu haften.

§ 3. Lohnzuschläge und Fahrgehabergütungen.

Lohnzuschläge.

1. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 %, für Nacharbeit ein solcher von 50 % gezahlt. Wird jedoch Nacharbeit ohne vorherige oder nachherige Tagesarbeit geleistet, so ist sie mit 10 % Zuschlag zu bezahlen, wenn aus der Nacharbeit außer dem Zuschlag der Betrag des vollen Tagelohnes herauskommt. Für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 % gewährt.

2. Als gesetzliche Feiertage gelten: ...

3. Diese Lohnzuschläge sind nur dann zu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Waffen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

4. Bei Arbeiten, die mit wesentlichen Arbeitserschwerungen verbunden sind, ist ein Zuschlag von 20 % für die Stunde zu zahlen. Welche Arbeiten hierunter fallen, ist durch die Ortsarbeitsämter allgemein zu entscheiden.

Als Arbeiten mit wesentlichen Arbeitserschwerungen gelten insbesondere: ...

5. Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, gleichviel ob eine tägliche Rückfahrt möglich ist oder nicht, sind als Ersatz für den notwendigen Mehraufwand Entschädigungen zu gewähren, deren Höhe durch die Ortsarbeitsämter nach bestimmten Sätzen festzusetzen ist.

Die Entschädigungen betragen pro Tag: ...

6. Gehilfen, die am Orte der Landarbeit zugereift sind und dort eingestellt werden, haben keine Entschädigung zu beanspruchen.

7. Für die Zeit, die zur Erreichung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

8. Nach allen anderen Arbeitsstellen, wohin die Zeitdauer 1 Stunde (5 km) von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für diese Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu deren Erreichung mehr als 1 Stunde (5 km) nötig ist, wird die eine Stunde überschreitende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

Fahrgeldvergütungen.

9. Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgeldentschädigung nicht gewährt.

10. Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so wird das Fahrgeld vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnhafstation mehr als 5 km von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

11. Bei Landarbeit wird das Fahrgeld und die Fahrzeit vorbehaltlich besonderer Vereinbarung für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn beziehungsweise Beendigung der Arbeit vergütet. Die Fahrzeit wird zum gewöhnlichen Stundenlohn vergütet, und zwar auch dann, wenn die Fahrt an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird oder in die Ueberstunden- und Nachstundenzeit fällt.

12. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes vor Beendigung der in Aussicht genommenen Landarbeit, so hat er weder das Fahrgeld für die Rückfahrt, noch eine Entschädigung für die hierauf verwendete Zeit zu beanspruchen.

§ 4. Akkordarbeit.

Werden Arbeiten in Akkord ausgeführt, so sind die Akkordhöhe vorher zu vereinbaren. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Der Akkordvertrag ist dem Gehilfen schriftlich anzuhändigen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen erfüllt wie im Stundenlohn. Die festgesetzte Arbeitszeit bezieht sich auch auf Akkordarbeit.

§ 5. Lohnzahlung.

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich, und zwar am ... Der Lohn ist entweder auf der Arbeitsstelle oder in der Werkstatt beziehungsweise in der Wohnung des Meisters nach Arbeitsjahr auszuzahlen.

2. Die Auszahlung muß spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitschluß beendet sein, andernfalls ist die überschüssige Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen.

3. Der Anspruch auf Lohnzahlung zur festgesetzten Zeit ist nur dann berechtigt, wenn der Gehilfe den Wochenlohn richtig ausgefüllt dem Meister so rechtzeitig zugesandt hat, daß er am Abend des Lohnzahlungstages, spätestens am Lohnzahlungstage früh in Händen des Meisters ist.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenlohn ist der Lohn spätestens am nächsten Tage auszuzahlen. Die Lohnzahlung findet erst statt, wenn sich der Meister auf der Arbeitsstelle überzeugt hat, daß der Gehilfe das Arbeitsverhältnis und will er am Abend seinen Lohn ausgezahlt erhalten, so hat er dem Meister mindestens 6 Stunden vorher Mitteilung zu machen.

§ 6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann unter Ausschluss einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde erklärt werden.

2. Es bleibt jedoch den zuständigen örtlichen Verbänden überlassen, eine Kündigungsfrist für ihr Lohngebiet einzuführen, mit der Maßgabe, daß jedes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Reichstarifs oder bei tarifmäßig zulässigen Streiks, Sperren und Aussperrungen beendet ist.

§ 7. Sonstige Bedingungen.

1. Arbeits- und Werkstattordnungen sowie Vereinbarungen, die den Bestimmungen des Reichstarifs zuwiderlaufen, sind unzulässig.

2. Die Bestimmungen des § 618 des bürgerlichen Gesetzbuches gelten für die vortragschließenden Parteien als ausgeschlossen.

3. Jede unberechtigte Störung der Arbeit während der Arbeitszeit ist verboten.

4. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist andern als den dort beschäftigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Tarifämter, der von den Tarifämtern Beauftragten und den gesetzlich Befugten ohne Erlaubnis des Meisters nicht gestattet.

5. Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen.

6. Der Genuß von Speisen und Getränken und das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten.

7. Die Bestellung, Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen. Der Gehilfe hat die für seine Arbeiten nötigen Materialien so rechtzeitig zu bestellen, daß der Meister seine Vorarbeiten anzureichern. Unterläßt der Gehilfe schuldhaftweise die rechtzeitige Bestellung, so kann er für die Zeit der Arbeitsstörung seinen Lohn beanspruchen.

8. Das Handwerkszeug ist sämtlich gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Gehilfe hat es in gutem und reinlichem Zustande zu halten. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe dem Meister oder dessen Vertreter die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben. Er haftet für die Rücklieferung, soweit er deren Empfang bestätigt hat. Dem Meister ist in diesem Falle insbesondere berechtigt, dem Gehilfen bei Verschulden den Lohn in einem entsprechenden Betrage zurückzubehalten.

Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen: ...

9. Das Umkleiden und Waschen der Gehilfen hat vor Beginn beziehungsweise nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen.

10. Der Meister hat, soweit möglich, für verschließbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Meißel Sorge zu tragen; als Farbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere Räume vorhanden sind.

11. Die Meister sind verpflichtet, für die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes Sorge zu tragen.

12. Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Zugehörigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben.

§ 8. Ferien.

Die Frage der Gewährung von Ferien wird zurückgestellt bis zu den Verhandlungen über ein neues Lohnabkommen.

§ 9. Lehrlingswesen.

Die örtlichen Verbände sollen auf der Grundlage des im Jahre 1916 zwischen den Vertragsparteien aufgestellten Richtlinien und den dazu gehörenden allgemeinen Anleitungen die Heranziehung und Ausbildung einkunftsstarker Nachwuchses fördern:

- a) durch die Pflege einer planmäßig wirkenden Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, möglichst durch städtische oder gemeinnützige Einrichtungen;
b) durch die eine genügende Ausbildung ermöglichende Verteilung der vorhandenen Lehrstühle auf geeignete Betriebe;
c) durch Unterstützung der Handwerkskammern bei der Pflege und Überwachung des Lehrlingswesens;
d) durch eine den bestehenden Verhältnissen angemessene Entschädigung.

Das freie Vertragsrecht zwischen Lehrherren und Lehrlingen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern soll nicht berührt werden. (Zum übrigen siehe Anhang.)

§ 10. Vertretung der Arbeiter im Betriebe.

Für die unter das Betriebsrätegesetz fallenden Betriebe gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 11. Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz.

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung unbegründeter Preisunterbietungen und zur Förderung einer angemessenen Preisgestaltung durch Besserung des Verdingungswesens, insbesondere durch Einwirkung auf die Ausschreibungen, Ausführungs-, Beaufschlagungs- und Abnahmeverordnungen, zu unterstützen.

2. Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz zu treffen.



§ 12. Arbeitsvermittlung.

Zum Zwecke der Durchführung der im Tarifvertrag vereinbarten Bedingungen ist es Aufgabe der Verbände...

§ 13. Tarifüberwachung.

Ortsarbeitsamt und Schiedsgericht. 1. Zur Überwachung der örtlichen Tarifverträge und der Einhaltung von örtlichen Streitigkeiten...

2. Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb einer Frist von 8 Tagen eine Sitzung einzuberufen...

Hauptarbeitsamt.

3. Zur Entscheidung grundsätzlicher, das ganze Vertragsgebiet betreffender Angelegenheiten...

Die Mitglieder des Hauptarbeitsamtes werden von den vertragschließenden Verbänden ernannt.

4. Die Entscheidungen des Hauptarbeitsamtes sind endgültig. Vorinstanzen haben diese ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

5. Wenn Ortsarbeitsämter oder Schiedsgerichte die Entscheidung der bei ihnen anhängig gemachten oder zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Streitfälle verzögern...

§ 14. Maßnahmen bei Tarifübertretungen.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich ausdrücklich, jedem ihrer Mitglieder, das gegen diesen Tarif verstößt...

2. Solange Tarifinstanzen mit der Entscheidung einer Angelegenheit befasst sind, dürfen Bau-, Werkstat- und Ortsperren, Streiks, Ausperrungen oder ähnliche einseitige Maßnahmen jeglicher Art nicht stattfinden.

3. Wenn sich ein Verband einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Vertrage zurückzutreten.

§ 15. Tarifdauer.

Dieser Vertrag dauert vom 15. Februar 1920 bis 15. Februar 1922. Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt.

§ 16. Geltungsbereich.

Dieser Vertrag einschließlich der nach diesem Vertrag von den örtlichen Verbänden zu treffenden Ergänzungen hat Geltung für die Mitglieder der vertragschließenden Parteien.

Für das Lohngebiet... gilt er für folgende Orte: (Datum) (Unterschriften)

Lohnbewegungen.

Lohn- und Tarifbewegung im Düsselbacher Filialgebiet. Nachdem durch Verhandlungen am 16. und 17. Februar in Essen für Rheinland und Westfalen ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen war...

Bemühungen durch das Vorgehen unserer Kollegen in den Orten Biersen, München-Glabbach und Rheddt, wo die Maßnahmen getroffen waren, um ebenfalls in den Zustand zu treten.

Der Lohn beträgt für Gehilfen über 20 Jahre 4,05 M. die Stunde, für Gehilfen unter 20 Jahren 20 % weniger. Die Arbeitszeit ist eine achtstündige und muss bis 5 Uhr beendet sein.

Damit sind erstmalig für diese Orte einheitliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen worden und können die Kollegen stolz sein auf ihren Erfolg.

Für die Orte Benzath und Hilben ist ebenfalls am 9. März ein Vertrag getätigt mit Wirkung vom 1. März an.

In Jüterburg streiken die Kollegen. In Danzig, wo die Malermeister aus dem Arbeitgeberverband ausgetreten sind, wird der neue Tarifvertrag nicht anerkannt.

In Dünzlau haben die Kollegen die Arbeit eingestellt, nachdem die Arbeitgeber sich weigerten, das neue Tarifabkommen anzuerkennen.

Aus unserm Beruf.

Oberstein. Unsere am 28. Februar abgehaltene Mitgliederversammlung erfreute sich eines guten Besuchs, waren doch vierhundert sämtlicher Mitglieder anwesend.

Eingefandt.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen Kapital und Arbeit und den wirtschaftlichen Kämpfen.

Die jetzigen wirtschaftlichen Kämpfe veranlassen mich, auf die Zusammenhänge zwischen Kapital und Lohn und die weiteren Wirkungen des nähern einzugehen.

Wohlmerge ist maßgebend. Der Wert der Ware wird vor allem durch die Produktionskraft des Arbeiters... Der Wert der Arbeitskraft wird bestimmt durch die Produktionskosten, durch die Arbeitszeit, die erforderlich ist...

Gewerkschaftliches.

Der Anstieg der freien Gewerkschaften schreitet fort. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, dem jetzt 54 Zentralverbände angehören, hat die Zahl von 7 1/2 Millionen Mitglieder überschritten.

Der Zentralverband der Maschinisten und Seizer hat über die Lohnbewegungen und Streiks im vergangenen Jahre eine Statistik veröffentlicht, die beweist, welche beachtenswerten Erfolge der Verband durch rege Tätigkeit erzielt hat.



Arbeitszeitverkürzung von 78 887 Stunden gleich 8 944 880 Arbeitsstunden im Jahr erreicht. Im höherem Lohn erhielten 70 629 Kollegen wöchentlich mit 1 816 121 M., was im Jahre 90 806 150 M. beträgt. Die durchschnittliche wöchentliche Zulage beträgt für jeden der 10 Arbeitsstellen in 100 Arbeiter mit 225 M. Lohn vor. Es wurde eine jährliche Lohnsteigerung von 2 479 050 M. erzielt. Sonstige Verbesserungen an Lohn und Arbeitsverhältnissen erreichten ohne Arbeiteraufstellung 11 040 Kollegen, mit Arbeiteraufstellung 186 Kollegen. Die Verbesserungen der letztgenannten bestanden meistens in Teuerung- und einmaligen Entschuldigungssummen in Höhe von 100 bis 500 M.

Eine weitere Leistung der Organisation ist nach den Berichten der einzelnen Bezirksleitungen darin zu erblicken, daß die Gänge des Verbandes betreffend die Einstellung von Mitarbeitern bei den staatlichen Dampflokfabrikationsbehörden und Einrichtung von Schulen für Maschinen- und Feiler-Erfinder in Hamburg, Bremen und Oldenburg.

Der Verband zählt zurzeit 40 000 Mitglieder, die nachweislich erschienen in wöchentlichem Ausmaß von 110 000 Gewerkschaften.

### Arbeiterversicherung.

Ueber die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen sind durch eine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1121) Bestimmungen ergangen, deren Kenntnis von größter Bedeutung ist. § 1 dieser Bekanntmachung bestimmt: „Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- und Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.“

Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzung und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf. Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten. Tritt nach der Abwendung des Antrages der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt. Der Antrag auf Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Krieges gestellt werden. Als Zeitpunkt der Beendigung des Krieges hat der Reichswirtschaftsminister den 10. Januar 1920 bestimmt, so daß also die sechsmonatige Ausschlussfrist von diesem Tage an läuft. Wird aber die Genehmigung oder Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Wiederherstellung erst nach der Beendigung des Krieges bekanntgemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens 6 Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben. Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst 6 Monate nach dem Wegfall des Hindernisses. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917.

### Verschiedenes.

Der neue Briefmarkenwettbewerb. In dem von der Reichspostbehörde erlassenen Preisauschreiben für eine neue Briefmarke ist von der Jury das Urteil gefällt worden. Der beschränkte Wettbewerb hatte folgenden Resultat: Preise zu 1000 M.: Willi Geiger, Maler, München; Edwin Scharf, Bildhauer, München; Professor F. S. Giffarz, Frankfurt a. M. Preise zu 750 M.: Paul Neu, Maler, München; O. H. Habant, Maler und Graphiker, Berlin-Südende; Arno Drescher, Dresden-Blasewitz. Preise zu 500 M.: Professor F. H. Ernst Schneider, Barmen; Paul Neu, Maler, München; Professor G. H. Weis, Berlin; O. H. Habant, Berlin-Südende; W. Schnarrenberger, München. Zur Aufzählung empfahlen: Arno Drescher, Dresden-Blasewitz; Edwin Scharf, Bildhauer, München; Professor F. H. Schneider, Barmen, 2 Entwürfe; Marcus Behmer, Berlin-Charlottenburg.

Das Verzeichnis der Preisträger beim allgemeinen Wettbewerb für Briefmarkenentwürfe ist folgendes: Preise

zu 1000 M.: Adolf Haeffl, Maler, Düsseldorf; Karl Michel, Graphiker, Berlin; Max Schröding, Hamburg. Preise zu 750 M.: Walter Buhs, Maler, Berlin-Friedenau; Wilhelm Gauger, Graphiker, Leipzig; Karl Roth, Bildhauer, München. Preise zu 500 M.: Walter Buhs, Maler, Berlin-Friedenau; Tobias Schwab, Maler, Berlin-Wilmersdorf; Valentin Jüstara, Maler, München.

Es gingen insgesamt 1121 Sendungen mit zusammen 4214 Einzelentwürfen ein. Süddeutschland ist mit 246 Sendungen vertreten, Groß-Berlin mit 246 Entwürfen, Sachsen sendete 188 Bewerbungen, Rheinland-Westfalen 187. Eine Reihe von Vorschlägen geht ganz bewußt auf alte Vorbilder zurück, und man wird an die Marken der Thurn- und Taxischen Post, alte Brasilianer, amerikanische und französische Marken erinnert. Der neue Reichsadler ist viel verwendet, man sieht jedoch auch einen Mann, der eine — schwarz-weiße Fahne schwingt. Alle Gewerbe, Industrien und Kunst-richtungen haben beigezeichnet, so daß das Gesamtbild ziemlich bunt ist.

Es ist von der Reichspostverwaltung beabsichtigt, 500 der bemerkenswerteren Entwürfe in einem Buche zu vereinigen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### fachtechnisches.

Patentschau. Zusammengefaßt vom Patentbureau Krueger, Dresden.

Ausgelegte Patente: Kl. 87a 81, F. 44 147. Karl Fischer, Berlin, Brandenburgstr. 80; Verfahren zum Schleifen gestrichener Farben- und Lackflächen. 8. Februar 1919. — Kl. 22g 10, F. 44 088. Fern. Freudenberg, Copth a. b. C.; Deckenstrich. 15. Januar 1919. — Kl. 75c 11, T. 22 772. Fern. Tamer, Bern; Vorrichtung zur rachen mechanischen Ermittlung harmonisch mischerter Farbzusammensetzungen (Farbenkompaß). 12. Mai 1918.

Gebrauchsmuster: Kl. 70a 780 546. Eugen Krause, Dresden, Marienstr. 5; Schablonhalter. 29. Dezember 1919. Erteilte Patente: Kl. 22g 6 820 011. Dr. Karl Siegfried Fuchs, Sonnenheim a. d. B.; Verfahren zur Herstellung einer zur Erzeugung dauerhafter Anstriche auf Holz geeigneten Substanz. 11. Mai 1919. — Kl. 22g 13 820 152. Tetralin-Gej. m. b. H., Berlin; Lösung- und Entfernungs-mittel für eingetrocknete Lackfarben- und Lackanstriche. 28. Mai 1918.

### Literarisches.

Auskunft-Kartei des Arbeiterrechts. Herausgegeben von Gemeinderichter Dr. Kalle, Stuttgart. Stuttgart 1919. Volksweltverlag für Politik und Verkehr. Einzelheft 8,50 M. Abonnementpreis je 8 M. Das gesamte Arbeiterrecht ist jetzt im Vergehen und Entfallen begriffen. Hat man sich heute mit einer Neu-einrichtung auseinandergesetzt und sie sich zu eigen gemacht, so kann man schon morgen mit Ungehaltungen rechnen. In all dem Nachleben und Nachüberleben sich zurechtfinden, ist sehr schwer. Bis das Arbeiterrecht seine endgültige Regelung durch ein einheitliches Arbeitsgesetz erhalten wird, vergehen noch manche Monate und Jahre. Inzwischen sind sich der Unternehmer, der Arbeiter, der Gewerkschafter, die Mitglieder von Arbeiterausschüssen usw. im unklaren, was gilt nun eigentlich Rechtens und was nicht. Die Verordnungen häufen und verändern sich zu sehr. Gerade dem Unternehmer, dem Arbeiter und dem Angestellten muß aber eine schnelle und gute Orientierung an Herzen liegen. Diese Lücke füllt nun die „Auskunft-Kartei des Arbeiterrechts“ aus, denn sie ermöglicht dem Bezieger, sich ständig über jede Veränderung stets sofort auf dem Laufenden zu erhalten. Alle 3 bis 6 Wochen sowie sofort bei Erscheinen neuer Befehle, Verordnungen, Gutachten, Urteile usw. kommen Nachtrags-Lieferungen heraus, die sofort das Neueste bringen (zum Beispiel das letzte Heft 6 folgende Aufsätze: Entlassung von Arbeitnehmern, Einzelfragen; Freimachung von Arbeitsstellen; Kriegsteilnehmer; Schiedsgericht; Verbindlichkeitsklärung; Sozialisierung; Streik; Rechtsstellung Dritter; Tarifvertrag. Allgemeinverbindlichkeit; Teuerungszulage; Unfallversicherung I; Unfallversicherung II; Unfallversicherung III; Ver-jähmung; Weltarbeitsrecht. Die Lieferungen sind so praktisch eingerichtet, daß die einzelnen Blätter als Karteikarten nach dem ABC der Ueberschriften in einem praktischen Sammel-kasten aufbewahrt werden können. Nicht nur dadurch wird sofortige Selbstauskunft über Fragen des Arbeiterrechts ermöglicht, sondern auch durch die übersichtliche Sachanordnung und Gliederung der einzelnen Karteikarten. Die vollständigste ernste Sprache des Werkes, die sich von jedem juristischen

Jachdruck fernhält, gestattet auch dem Nichtjuristen ein fortiges Verständnis dieser schwierigen Fragen. Nicht als Hochschlagwerk, sondern auch als Selbstunterrichtswerk ist es daher vorzüglich geeignet. Für jeden Arbeitgeber, Angestellten, Sozialbeamten, Gewerkschafter und Arbeiter ist das Werk ein wertvolles Bildungsmittel, das die besten Verbreitung zu wünschen ist.

„Welt“. Halbmonatsschrift der sozialistischen Sozialisten. Die gut ausgestattete neue Schrift bezweckt, die in der proletarischen Masse schlummernden Werte zu heben und die Ideen des Sozialismus durch populäre gehaltenen Artikel zugänglich zu machen. Verlag „Welt“, Berlin, Wilhelmstraße 28. Einzelpreis der Nummer 1 M.; im Abonnement durch die Post vierteljährlich 4,50 M.

### Vereinstell.

Bericht der Hauptkassette für den Monat Februar.

Eingekandt haben: Aachen 1300 M., Aalen 50, Altona 500, Apsida 200, Augsburg 600, Bamberg 426,85, Berlin 5000, Bernburg 700, Bochum 500, Braunschweig 800, Bremen 2000, Breslau 1200, Coblenz 500, Cöln 8800, Cottbus 200, Grefeld 400, Gughaven 150, Dessau 600, Dillenburg 700, Düsseldorf 4000, Eisenberg 77,70, Ebersfeld 2000, Essen 5000, Flensburg 700, Frankfurt a. M. 8500, Freiburg 400, Gera 400, Götting 1200, Göttingen 200, Gogen 600, Halberstadt 400, Halle 8000, Harnborn 900, Hamburg 10 000, Hamm 588,10, Hannover 3500, Herford 1400, Hildesheim 400, Hirschberg 800, Jena 804,40, Jüngelstadt 185, Kaiserlautern 2800, Karlsruhe 1200, Kattowitz 800, Kempten 150, Kiel 2400, Königsblüte 200, Kumbach 140, Leipzig 1800, Lötzbach 800, Lübeck 2000, Mannheim 4000, Meerane 800, München 2000, Münster 500, Neumünster 500, Nürnberg 4884,50, Osnabrück 400, Oldenburg 800, Potsdam 900, Regensburg 600, Rostock 400, Saarbrücken 2000, Schneidemühl 100, Schwerin 1000, Sorau 250, Stralsund 300, Stuttgart 1800, Svine-münde 150, Waldenburg 300, Weimar 600, Werda 450, Wilhelmshaven 800, Wismar 200, Worms 500, Wittenburg 1800.

Wegen des Quartalschlusses werden vom 24. März an keine Wertzeichen mehr an die Filialen gesandt. F. Richter, stellvertretender Kassierer.

### Sterbetafel.

Berlin. Am 23. Februar starb der Kollege Franz Jostes, Charlottenburg. — Am 26. Februar starb der Kollege Ernst Grlitz, geboren am 11. Juli 1871 in Frankfurt a. d. O. — Am 27. Februar starb der Kollege Hugo Budow, geboren am 11. November in Stolp. — Am 17. Februar starb unser Kollege Paul Grieb im Alter von 80 Jahren an Grippe. — Am 24. Februar starb unser Kollege Rich. Paul im Alter von 81 Jahren ebenfalls an Grippe. — Am 2. März starb der Kollege Karl Guggenbühlner, geboren 20. Dezember 1886, an Grippe und Lungenerkrankung. — Am 18. Januar starb der Kollege Gustav Frank im Alter von 49 Jahren an Lungentuberkulose. — Am 26. Februar starb der Kollege Wilhelm Fruth im Alter von 60 Jahren an Lungentuberkulose. — Am 1. März starb der Kollege A. Kronhelt im Alter von 57 Jahren an Nierenleiden. — Am 2. März starb der Kollege Faver Beckl im Alter von 44 Jahren an Tuberkulose. — Am 4. März starb der Kollege Otto Wagner im Alter von 42 Jahren an Grippe. — Am 3. März starb unser Kollege Ernst Gantner, geboren am 10. März 1898 in Frankfurt a. M., an Grippe. (Ehre ihrem Andenken!)

Die Woche vom 21. bis 27. März 1920 ist die 12. Beitragswoche.

Nr. 10 des „Correspondenzblatt“ liegt heute bei.

Wegen aussergewöhnlich über-normalem Auftrieb ist nur mein gut-gehabtes „Anzeigerblatt“ durch einen hohen Preis mit 100 bis 200 M. anzu-nehmen. Sofort oder später. F. G. Schmidt, Großen-Brück i. Hoff.

**Wilhelm Walter**  
Tele, Lacke, Seime  
Süßige Bezugswelle für  
Maler und Lackierer.  
Hamburg, Bartelsstraße 72.  
Abendzeitung von 6 bis 4 Uhr.

Gründliche Ausbildung zum Ge-  
schäftsführer und Buchhalter im  
Maler- und Lackiergewerbe durch  
Fernunterricht ohne Fernstudium.  
Probestrich  
frei. Erfolge garantiert.  
Franz Wenzel, Leipzig; Stricker.

**Struis,**  
Lacke, Seime, Zierlacke laßt jeden  
Polen  
Handlung chemischer Produkte,  
Berlin O 34.  
Wilhelmstraße 35.  
Kontinganz 7317.

**Schablonen**  
Musterbuch 6,50 M. Moderne Wand-  
belegungen führt man aus mit  
Strähnenpapier, Gewebepapier, Stä-  
blimentpapier, Gobelinpapier, Sorti-  
erapparat, Zuspinnel, Durchschlei-  
pappeln, Voreinander für Holz-  
imitation. Weiter vorbestenber  
Apparate zu Stück fertigt 8 M.  
Schwammstempel pro Stück 20 M.  
**F. Haeder,**  
Erdbeim-Wiesbaden.

Wer für sich oder seine An-  
gehörigen eine Lebensver-  
sicherung abschließen will,  
benutze dazu nur die  
von der organisierten  
Arbeiterchaft ins  
Leben gerufene  
**Volkspflege**  
Gewerkschaft - Genossenschaft  
Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Hamburg 5.

**Geld verdienen** ist schwer für denjenigen, der nicht die richtigen  
Mittel und Wege weiß, aber leicht für jeden, der  
sich sofort meine Buchhaberpapier zur Verfügung von Brillant-Glasplatt-  
materialien sowie auch zur Herstellung von Plakatmaterialien aller Art zu-  
senden läßt. Mit Hilfe meiner Buchhaberpapier kann jeder sofort  
bis taubereines Glas- und Plakatmaterialien herstellen. Besonders leicht  
wirkungslos sind die ganz neuen Aluminium-Glasplattmaterialien, die  
etwas ganz Neues und wirklich Vorzügliches sind. Ganze Serie Buch-  
haberpapier, bestehend aus 14 Doppelplatten jedes Platten 26 große  
und 26 kleine Buchstaben in verschiedenen Schriftarten und in 6 ver-  
schieden hohen von 1/2 bis 2 cm) sowie Zahlen, Zeichen und Ver-  
änderungen in 4 verschiedenen Höhen, nebst fertigen Plakatschrift im  
Wert von allein 5,50 M., einem Bogen Gobelstoff und einem Bogen  
Brillant-Aluminium sowie Gebrauchsanweisung. Alles der-  
vollkommenen Serien nur 17 M. gegen Nachnahme, oder gegen Einzahlung von  
18 M. Frantoguldenung. Allein Hutmacher, Maler, Bilden i. Rheinland.  
Geheiter Herr Hutmacher! Es ist wirklich eine Freude, mit Ihren  
Buchhaberpapier zu arbeiten. Denn seitdem ich mit Ihren Platten  
arbeite, merke ich von jedem Mann gelobt über die Sauberkeit meiner  
Schilder, und was die Aluminium-Plattenschilder anbetrifft, muß ich  
Ihnen offen gestehen, daß diese von, was vornehmste Wirkung anbelangt,  
einfach großartig sind. Ich habe einige Probechilder anfertigen und  
gabs Ihnen einer Woche circa so Buchhalter im Auftrage. Ich ver-  
spreche mir viel von diesen Schildern; denn man kann, was ja die  
Hauptfrage ist, schönes Geld daran verdienen. Ich werde gern Ihre  
wertvollen Artikel meinen Vereinstaggen weiter empfehlen und gleiche  
Hochachtungsvoll! G. Geske, Maler, Jägerleben.

## Durch Verwendung von Kronengrund erspart

man sich in den meisten Fällen

## das mühsame Abbeizen alter, selbst gerissener Anstriche.

Das Heftbuch „Neue ölfreie Grundieretechnik“ von Paul Jaeger, 4. Auflage, Preis 3,85 M. postfrei.  
Anzufragen durch den Verlag des „Vereins-Anzeiger“, Hamburg 25, Claus-Groth-Strasse 1, oder das „Forschungs-  
und Versuchsamt für ölfreie Grundieretechnik“, Paul Jaeger, Stuttgart 36, Paulinenstr. 5, oder jede Buchhandlung.

**Die Bekämpfung der Bleivergiftung im Maler- und Anstreichergerwerbe.**  
Erfahrungen im Selbstverlag des Verbandes. Ladenpreis  
der Streichure M. 1. Mitglieder erhalten Vorzugspreis.